

BGH: Unterschiedlicher Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber Wort- und Bildberichterstattung

BGB §§ 823, 1004; GG Art. 1 I, 2 I, 5 I

Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen eine Presseberichterstattung reicht hinsichtlich der Veröffentlichung von Bildern einerseits und der Wortberichterstattung andererseits unterschiedlich weit.

BGH, Urteil vom 26.10.2010 - VI ZR 230/08 (KG Berlin), GRUR 2011, 261

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis

1. Problembeschreibung

Der Standard in der Bewertung von Bildveröffentlichungen und Wortberichterstattungen kann nicht der Gleiche sein.

Vorausgegangen war der Streit um den Abdruck eines bebilderten Artikels in der Illustrierten „Bunte“ unter dem Titel „Charlotte, die Party-Prinzessin“. Der diesfalls separat angegriffene Wortbericht beleuchtet das Auftreten und das Aussehen von *Charlotte Casiraghi*, der Tochter *Caroline von Hannover*, auf dem Rosenball von Monaco und anderen öffentlichen Veranstaltungen. Unter anderem heißt es dort: „Party-Prinzessin Charlotte“, „Prinzessin außer Rand und Band“, oder „(...) Charlotte ist eingeschert in die High Society. Sie scheint dem Kokon ihrer Kindheit entschlüpft zu sein, ein strahlender Schmetterling hat sich entpuppt (...)“.

Das *KG Berlin* sah ein Unterlassungsbegehren *Charlotte Casiraghis* hinsichtlich der durchweg wertenden Darstellung, die vom Ereignis des Rosenballs losgelöst ist, als begründet an.

Zu diesem Ergebnis gelangte das Gericht unter der undifferenzierten Bezugnahme auf seine Ausführungen zu der parallel beanstandeten Bildberichterstattung. Der entscheidende Punkt für die Zulässigkeit der Berichterstattung sollte infolgedessen in der Verbindung zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis liegen. Damit würde auch für die Wortberichterstattung das Regel-Ausnahme-Verhältnis der §§ 22, 23 KUG gelten.

Dem widerspricht der *BGH* nun ausdrücklich und betont die Unanwendbarkeit des abgestuften Schutzkonzepts des Rechts am eigenen Bild auf den weitergehenden Wortbericht.

2. Rechtliche Wertung

Der *BGH* hatte in diesem Urteil die jüngsten Richtungsvorgaben des *BVerfG* (NJW 2011, 740) zu befolgen. Dementsprechend entzieht der *VI. Senat* den individualisierenden Wortbericht prima facie der einsetzenden Sogwirkung des KUG und will in seiner Beurteilung andere Richtlinien als bei der Bildberichterstattung gelten lassen.

Diese Richtlinien betreffen die konträren Ausgangspositionen beider Gattungen der Berichterstattung. Der Wortbericht steht den Prinzipien des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber, die Existenz eines Eingriffs muss daher im Rahmen einer inhaltsbezogenen Abwägung erst geklärt werden. Eine solche kann unter anderem nur bei Betroffenheit des Rechts am gesprochenen Wort ausgeblendet werden. Damit ist von der Annahme einer generell beeinträchtigenden Wirkung des personenbezogenen Wortberichts analog §§ 22, 23 KUG – auch hinsichtlich des stellenweise herangezogenen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (*KG*

berlin, NJW-RR 2005, 350; Frömming/Peters, NJW 1996, 958 [961]) – Abstand zu nehmen.

Im Rahmen der auf diesem Fundament fußenden Bestimmung der Zulässigkeitsgrenzen will der *VI. Senat* eine Verknüpfung zu einem zeitgeschichtlich relevanten Ereignis aber nicht zur Debatte gestellt sehen. Zum einen wird nicht nach einer Ausnahme i.S. des § 23 I Nr. 1 KUG gesucht und zum anderen – und entscheidenden – wiegt der Grundsatz der freien Berichterstattung schwer. Diese Freiheit ermöglicht es der Presse, ihre Leserschaft über Belanglosigkeiten ohne Ereignisbezogenheit (vgl. *BGH*, NJW 2008, 3138 f.) zu unterrichten.

Ungeachtet dessen wird auf bewährtes Handwerkszeug zurückgegriffen: Den Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, und damit im Umkehrschluss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die Option zur Meinungsbildung.

Darin kann aber keine Inkonsequenz erblickt werden. Angesichts der engen Verbindung zum Bildbericht (*BGH*, NJW 2011, 746), welcher die Wurzel des Wortberichts bildet, müssen die Abwägungen bei beiden Berichtsarten doch ähnlichen Bahnen folgen, wenn auch die Ausgangspunkte differieren. Zudem bezieht der *BGH* die Bebilderung in die Abwägung zum Wortbericht ein, könnte sich doch aus der Relation beider ein eigenständiger Verletzungseffekt ergeben. Als „getrennt gemeinsam“ kann also das Verhältnis von Wort- und Bildberichterstattung bezeichnet werden.

In der Gesamtheit sieht der *VI. Senat* in der Wortberichterstattung keine Grenzüberschreitungen. Von der durch *Charlotte Casiraghi* selbst gewählten Öffentlichkeit des Balls ausgehend ist von einer Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre nicht auszugehen. Ebenso wenig finden sich ehrenrührige oder unwahre Behauptungen in dem Wortbericht.

3. Praktische Folgen

Die praktischen Folgen dieser Entscheidung können als marginal bezeichnet werden. Der *VI. Senat* des *BGH* hat an die Grenzen des Regelungsbereichs der §§ 22, 23 KUG erinnert. Hinter dieser Grenze wartet das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Fortan bedarf es einer Begründung, warum ein Artikel verletzende Wirkung entfaltet, einer analogen Anwendung des KUG auf den Wortbericht und damit des Ausgangspunkts „unzulässig“ ist der Riegel vorgeschoben. Die Boulevardpresse darf sich die Hände reiben, kann sie doch zulässig über Belanglosigkeiten berichten – wenn auch die Bebilderung eines zeitgeschichtlichen Charakters bedarf, der aber auch mit einer Kontrastfunktion begründet werden kann (*BVerfG*, NJW 2011, 740 Rdnr. 64).

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.